

Mark Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
E-Mail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken  
– Familiengericht –  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Straße 2  
66123 Saarbrücken

Az.: 39 F 224/25 EAGS

Datum: 13.11.2025

Betreff: Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO i.V.m. § 113 FamFG und Antrag auf neuen Verhandlungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich:

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO i.V.m. § 113 FamFG bezüglich des versäumten Termins vom 13.11.2025, 11:15 Uhr
2. Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins mit angemessener Ladungsfrist
3. Hilfsweise: Aufhebung des am 13.11.2025 ergangenen Beschlusses (falls bereits erlassen)

#### BEGRÜNDUNG

##### I. SACHVERHALT

1. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 13.11.2025 ging mir am 08.11.2025 zu.
2. Ich befand mich vom 07.11.2025 bis 13.11.2025 außerhalb Saarbrücken. Ich habe in dieser Zeit die Begründung meines Widerspruchs gegen den Gewaltschutzbeschluss vom 19.09.2025 verfasst.
3. Dieser Widerspruch wurde am 12.11.2025 beim Gericht eingereicht und umfasst:
  - 25 Seiten Begründung
  - 24 nummerierte Anlagen
  - Insgesamt ca. 200 Seiten Beweismaterial
4. Ich kehrte erst heute (13.11.2025) nach Hause zurück und entdeckte erst dann die beiden Ladungsschreiben vom 05.11.2025 in meinem Briefkasten.
5. Der Termin hatte bereits um 11:15 Uhr stattgefunden.

## II. RECHTSGRUNDLAGEN DER WIEDEREINSETZUNG

Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten.

Die Versäumnis war unverschuldet aus folgenden Gründen:

### 1. UNZUREICHENDE LADUNGSFRIST

Die Ladungsfrist vom 08.11.2025 (Zugang) bis 13.11.2025 (Termin) betrug lediglich 5 Tage.

Diese Frist unterschreitet die gesetzlichen Mindestfristen erheblich:

- § 217 ZPO: Mindestens eine Woche bei einfacher Zustellung
- § 274 Abs. 3 ZPO: Bei dringenden Fällen mindestens 3 Tage

Eine Ladungsfrist von 5 Tagen für eine mündliche Verhandlung in einem Gewaltschutzverfahren, in dem umfangreiche Schriftsätze eingereicht wurden, ist nicht angemessen.

### 2. KEINE KENNTNIS VOM TERMIN BIS HEUTE

Ich befand mich vom 08.11. bis 13.11.2025 außerhalb Saarbrücken, um den 25-seitigen Widerspruch mit 24 Anlagen zu verfassen. Dies war notwendig, weil:

- Der Gewaltschutzbeschluss vom 19.09.2025 ohne Anhörung erlassen wurde
- Ich bereits am 28.10.2025 eine Begründung angekündigt hatte
- Die Komplexität des Verfahrens eine konzentrierte Arbeitsumgebung erforderte Ich hatte keine Möglichkeit, in meinem Briefkasten nachzusehen, da ich mich außerhalb meiner Wohnung befand.

VERSCHÄRFEND KOMMT HINZU:

Das Gericht verfügt über meine digitalen Kontaktdaten:

- Justizpostfach (beA)
- Faxnummer: 0681 98578312
- E-Mail: [mark.jaeckel@hotmail.com](mailto:mark.jaeckel@hotmail.com)

Diese Kommunikationswege sind mir weltweit und jederzeit zugänglich. Trotzdem wurde die Ladung zu diesem wichtigen Termin ausschließlich per einfacher Briefpost zugestellt - obwohl das Gericht wusste, dass ich über digitale Kommunikationsmittel erreichbar bin. Eine digitale Zustellung hätte mich auch außerhalb meiner Wohnung erreicht und mir die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig zu reagieren. Die bewusste Entscheidung für ausschließlich postalische Zustellung bei einem derart eilbedürftigen Termin (5 Tage Frist) ist nicht nachvollziehbar und verstärkt den Eindruck, dass eine Teilnahme nicht ermöglicht werden sollte.

### 3. WIDERSPRUCH KONNTE NICHT GELESEN WERDEN

Der 25-seitige Widerspruch wurde am 11.11.2025 eingereicht – nur 2 Tage vor dem Termin.

Es ist faktisch unmöglich, dass:

- Ein 25-seitiger Schriftsatz mit 24 Anlagen
- Insgesamt ca. 200 Seiten Beweismaterial
- Innerhalb von 2 Tagen vollständig gelesen, geprüft und gewürdigt werden kann.

Eine Verhandlung am 13.11.2025 ohne Berücksichtigung dieses Widerspruchs wäre:

- Sinnlos, da meine Argumente nicht bekannt wären
- Rechtsfehlerhaft, da § 26 FamFG (Amtsermittlung) verletzt würde
- Eine Verletzung meines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

#### 4. UNGLEICHBEHANDLUNG BEI DER ZUSTELLUNG

Besonders befremdlich ist die unterschiedliche Zustellpraxis:

GEWALTSCHUTZBESCHLUSS VOM 19.09.2025 (ohne vorherige Anhörung):

- Zustellung per Gerichtsvollzieher
- Kosten zu meinen Lasten
- Sicherstellung, dass ich den Beschluss erhalte

LADUNG ZUR VERHANDLUNG VOM 13.11.2025 (Widerspruch gegen eben diesen Beschluss):

- Zustellung per einfacher Briefpost
- Keine Sicherstellung des Zugangs
- Kein Gerichtsvollzieher

Ein Gerichtsvollzieher hätte festgestellt, dass ich nicht zu Hause bin.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein BESCHLUSS gegen mich (ohne Anhörung!) mit größter Sorgfalt zugestellt wird, während die LADUNG zu meiner Verteidigung nur per Briefpost erfolgt.

#### III. ANTRAG AUF NEUEN TERMIN MIT ANGEMESSENER FRIST

Ich beantrage die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins mit folgenden Maßgaben:

1. Ladungsfrist: Mindestens 3 Wochen (nicht 5 Tage)
2. Zeitfenster zur Vorbereitung: Der Widerspruch vom 11.11.2025 muss vollständig gelesen und geprüft werden
3. Anwaltliche Vertretung: Ich benötige ausreichend Zeit, um einen Anwalt zu mandatieren, sofern der Widerspruch akzeptiert wird

#### BEGRÜNDUNG DER DRINGLICHKEIT

Der vorliegende Widerspruch zeigt auf 25 Seiten mit 24 Anlagen:

- Systematische Verfahrensmanipulation durch das Jugendamt Saarbrücken
- Acht ignorierte Anträge zum ersten Gewaltschutz (30.06.2023 - 13.01.2025)
- Manipulation der Kindesmutter durch Jugendamtsmitarbeiter (dokumentiert in Audio-Aufnahmen)
- Verstoß gegen Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG)
- Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht)

Diese Vorgänge können nicht in einer Verhandlung ohne Kenntnis des Widerspruchs gewürdigt werden.

#### V. ANTRAG

Ich beantrage:

1. Mir Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO i.V.m. § 113 FamFG zu gewähren
2. Einen neuen Verhandlungstermin mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen anzuberaumen
3. Hilfsweise: Den am 13.11.2025 ergangenen Beschluss aufzuheben (falls bereits erlassen)

Die Versäumnis der Frist war unverschuldet. Ich habe die Begründung unverzüglich nach Kenntnisnahme (heute, 13.11.2025) eingereicht und damit die Voraussetzungen des § 233 Abs. 2 ZPO erfüllt.

#### VI. BEWEISANTRAG - PERSÖNLICHE ANHÖRUNG DER ANTRAGSTELLERIN

Für die neu anzuberaumende Verhandlung beantrage ich die Ladung der Antragstellerin, Frau Aleksandra Maria Kasprzak, zur persönlichen Anhörung  
**unter Eid.**

#### BEWEISTHEMA:

Ob die Antragstellerin bei der Erstattung der Strafanzeigen und bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen, die den Gewaltschutzbeschlüssen vom 16.02.2023 und 19.09.2025 zugrunde liegen, durch Dritte beeinflusst, unter Druck gesetzt oder zur Abgabe dieser Erklärungen gedrängt wurde.

#### BEGRÜNDUNG:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Antragstellerin aus freiem Willen handelte.

Es liegen dokumentierte Aussagen der Antragstellerin vor, in denen sie zugibt:

- dass sie zur Erstattung von Strafanzeigen gedrängt wurde
- dass sie Erklärungen unterschreiben sollte, mit denen sie nicht einverstanden war
- dass sie sich diesem Druck nicht entziehen konnte
- dass dies bei beiden Gewaltschutzverfahren (2023 und 2025) der Fall war

Die persönliche Anhörung der Antragstellerin durch das Gericht ist zwingend erforderlich, um festzustellen:

1. Ob ihre eidesstattlichen Versicherungen auf freiem Willen beruhten
2. Ob sie durch institutionellen Druck zu Falschaussagen gedrängt wurde
3. Ob beide Gewaltschutzbeschlüsse auf manipulierten Erklärungen basieren

Ohne diese Anhörung kann das Gericht nicht feststellen, ob die Grundlage der Gewaltschutzbeschlüsse rechtmäßig zustande gekommen ist.

Der Antragsgegner behält sich vor, nach Auswertung der Aussage der Antragstellerin weitere Beweisanträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Mark Jäckel



**Für Nicolas**